

Import eines Oldtimers - was zu beachten ist!

Mit 1. 7. 2007 wurde in Österreich die sogenannte „zentrale Genehmigungsdatenbank“ eingeführt, diese Datenbank bringt zwar wesentliche Erleichterungen für die Zulassung von Neufahrzeugen und jungen Gebrauchtwagen, die über ein „**EU-Genehmigungsdokument**“ verfügen, jedoch keine Änderungen für den Import und die Zulassung von historischen Fahrzeugen, die in allen Fällen über ein sogenanntes „nationales Genehmigungsdokument“ verfügen.

Dazu ein Beispiel:

Ein Oldtimer wird 2007 aus den USA nach Deutschland importiert und dort zugelassen, wenig später wird das Fahrzeug nach Österreich verkauft, in Österreich ist dann wieder eine Einzelgenehmigung (Typisierung) bei der Prüfstelle der Landesregierung erforderlich, obwohl relativ neue Dokumente aus einem anderen EU-Land vorhanden sind - aber eben eine „nationale Genehmigung“.

Erforderliche Dokumente für den Import:

Bei einem Kauf innerhalb der EU ist nur ein normaler Kaufvertrag - wie beim Kauf im Inland - erforderlich und das entsprechende Fahrzeugdokument (z.B. Kfz-Brief) des Herkunftslandes. Sollte ein Fahrzeug zwar im EU-Raum gekauft werden, jedoch aus einem Land außerhalb der EU stammen, ist darauf zu achten, ob das Fahrzeug in der EU schon zollrechtlich behandelt wurde.

Bei einem Kauf außerhalb der EU ist eine zollrechtliche Behandlung bei der Einfuhr erforderlich, wobei diese nicht zwingend in Österreich erfolgen muß, sondern z.B. auch in den Niederlanden durchgeführt werden kann.

Historische Fahrzeuge, die älter als 30 Jahre sind gelten in der EU zollrechtlich als Antiquitäten und es wird beim Import nur ein verminderter Einfuhrumsatzsteuersatz fällig und kein Zoll - aus diesem kann der Import über ein EU-Land mit besonders niedrigen Umsatzsteuersätzen sinnvoll sein. Diese 30-Jahres Regel gilt auch für die bei der Erstzulassung in Österreich fällige NoVA, also Vorsicht beim Import von Oldtimern der Baujahre 1978 - 1980 - es kann teuer werden.

Für alle diese Abgaben muß nicht der Kaufpreis im Kaufvertrag als Berechnungsgrundlage dienen, sondern es können von der Behörde auch die einschlägigen Preislisten oder behördeninterne Vergleichswerte herangezogen werden, logischerweise vor allem dann, wenn der Kaufpreis auffallend niedrig erscheint.

Der nächste Schritt: die Typisierung in Österreich

diese erfolgt bei einer Prüfstelle der Landesregierung, in jedem Bundesland in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat. Für alle Fahrzeuge bis einschließlich Baujahr 1980 (nicht Erstzulassung) ist eine Typisierung als „historisches Fahrzeug“ möglich, die Voraussetzungen dafür sind:

originalgetreuer Zustand

zeitgenössisches Zubehör/Veränderungen sind zulässig

das Fahrzeug muß den gesetzlichen Anforderungen (in Östreich) für das Baujahr entsprechen, z.B. Fahrzeuge vor Baujahr 1968 brauchen keine Sicherheitsgurte nachrüsten. Eine Nachrüstplicht besteht ausnahmslos für orange Blinker und rote Bremslichter.

Bei der Terminvereinbarung für die Typisierung nehmen Sie alle vorhandenen Unterlagen (ausländische Papiere, Kaufvertrag, Literatur) mit und besprechen Sie den Fall mit dem zuständigen Prüfer, unter Umständen benötigen Sie z.B. ein Gutachten über die Erhaltenswürdigkeit, zusätzlich technische Daten (Lautstärke, Achslasten) oder den glaubwürdigen Nachweis über das Erzeugungsjahr von Zubehörteilen (z.B. Felgen, Spoiler).

Sinnvoll ist es vor der Typisierung das Fahrzeug bei einer Werkstätte überprüfen zu lassen um nicht wegen einer Kleinigkeit abgewiesen zu werden (Bremswirkung, Abgaswert, Lenkung oder Radaufhängung) - von einzelnen Bundesländern wird ein Vorabgutachten nach § 57a bei der Typisierung verlangt.

Fahrzeuge nach Baujahr 1980 können in Österreich zur Zeit nicht als „historisches Fahrzeug“ typisiert werden, es ist zumindest die Nachrüstung eines geregelten Katalysators erforderlich.